

## Krankenpflege in der Kritik

## Zeitung deckt schlampige Berechnung von Pflegekosten auf

Unter der Überschrift "Tote haben doch keinen Hunger" berichtet eine Lokalzeitung über eine 75-jährigen Frau, die eine Stunde pro Tag von einem Pflegedienst betreut wird. Der Sohn findet die Mutter abends tot in ihrer Wohnung und stellt fest, dass der Pflegedienst an diesem Tag offenbar nicht tätig gewesen ist. Der Autor des Beitrags merkt an, dass der Sohn sich nun frage, ob der Dienst die Kranke nicht schon öfters im Stich gelassen habe. Völlig schockiert studiert der Mann die letzte Rechnung des Pflegedienstes: Darin werden noch Leistungen abgerechnet, die gar nicht erbracht werden konnten, da die Frau zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Tage tot war. Ein Interessenverband privater Pfleger führt Beschwerde beim Deutschen Presserat. Der Pflegedienst habe nicht die Wohnung betreten können, weil die alte Dame ihn nicht eingelassen habe. Dies sei schon öfters vorgekommen. Der beschriebene Fehler in der Rechnung sei vom Controlling des Unternehmens bemerkt und korrigiert worden. Dies habe man dem Sohn der Toten und einen Tag vor der Veröffentlichung auch der Zeitung mitgeteilt. Der Verband kritisiert, dass der betroffene Pflegedienst durch die Veröffentlichung erkennbar wurde und ihm dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei. Die Chefredaktion des Blattes erklärt, der vom Beschwerdeführer erwähnte "Sachverhalt" sei ihr erst als Reaktion auf den Artikel mitgeteilt worden. Ihres Wissens nach sei die Rechnung erst aufgrund der Veröffentlichung korrigiert worden, habe sich der Pflegedienst erst nach der Veröffentlichung bei dem Sohn entschuldigt. Einen Schaden für den Pflegedienst könne man nicht erkennen, da auf eine Namensnennung verzichtet wurde. (1998)

Der Presserat kann in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex geforderte Sorgfaltspflicht nicht erkennen und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Chefredaktion der betroffenen Zeitung vermittelt glaubhaft, dass ihr erst nach Erscheinen des Artikels mitgeteilt wurde, der Rechnungsfehler sei vom Pflegedienst bereits bemerkt und korrigiert worden. Der kritisierte Bericht enthält somit die der Zeitung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannten Fakten. Da die Absenderzeile in der veröffentlichten Rechnung mit einem Balken unkenntlich gemacht wurde, besteht für den Leser keine Möglichkeit festzustellen, um welchen Pflegedienst es sich handelt. (B 156/98)

Aktenzeichen: B 156/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998 Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Entscheidung: unbegründet